

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels–AöR (Schmutz-, Niederschlagswassergebühren- und Kostenerstattungssatzung)

Aufgrund § 2 des Gesetzes über die Kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes Sachsen-Anhalt (AnstG) v. 03.04.2001, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 179) i.V.m. § 3 Unternehmenssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels - AöR v. 19.11.2012 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 12/2012 v. 18.12.2012, S. 223 und Anlage), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.10.2017 (Weißenfelder Amtsblatt Nr. 12/2017, S. 4) i.V.m. §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) v. 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 2, 5, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels –AöR (Schmutz-, Niederschlagswassergebühren- und Kostenerstattungssatzung) beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels –AöR (Schmutz-, Niederschlagswassergebühren- und Kostenerstattungssatzung) vom 31.03.2016 (Weißenfelder Amtsblatt Nr. 4/2016, S. 11), geändert durch Satzung vom 19.10.2017 (Weißenfelder Amtsblatt Nr. 10/2017, S. 3), geändert durch Satzung vom 01.03.2018 (Weißenfelder Amtsblatt Nr. 3/2018, S. 13), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2018 (Weißenfelder Amtsblatt Nr.12/2018, S. 6), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abschnitt „I. Schmutzwassergebühr“, Abs. 4 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Worte „abgenommenen und“ gestrichen.
2. Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„Der Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der ordnungsgemäße Einbau des Wasserzählers ist der AöR zusammen mit der Aufforderung der AöR zur Verplombung des Wasserzählers anzuzeigen.“

3. Nach Satz 4 wird ein neuer Satz 5 angefügt:

„Die Inbetriebnahme des Wasserzählers darf erst erfolgen, wenn die AöR den Wasserzähler verplombt hat.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenfels,

R i s c h
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)